



SATZUNG

Stand 15.02.2015

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck
- § 3 Clubabzeichen
- § 4 Organe des Clubs, Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft

- § 5 Arten und Aufnahme von Mitgliedern
- § 6 Jugendabteilung
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Vereinsvermögen

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Umlagen

D. Mitgliederversammlung

- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Einladung und Stimmrecht
- § 14 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

E. Vorstand

- § 15 Vorstand
- § 16 Wahl des Vorstandes
- § 17 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- § 18 Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- § 19 Beschlüsse des Vorstandes
- § 20 Vertretung des Clubs

F. Schiffferversammlung

- § 21 Schiffferversammlung
- § 22 Führung der clubeigenen Boote
- § 23 Schifferpatente, Führerscheine, Standerschein, Yachtregister
- § 24 Verklarungen, Verstöße

G. Ältestenrat

- § 25 Ältestenrat

H. Schlussbestimmungen

- § 26 Satzungsänderung
- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

A. Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Segelclub Rhe“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des nichtberuflichen Segelsports auf dem Wasser und dem Eis (Amateursegelsport), insbesondere durch das Fahrtensegeln auf See und das Jugendsegeln als Körperertüchtigung sowie die Pflege und Förderung des Seefahrtsgedankens und des freundschaftlichen Verkehrs seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Clubabzeichen

Als Clubabzeichen wird ein weißer Stander mit schwarzem, stehenden Kreuz geführt (Anlage), der an Bord oder Flaggenmasten sowie als Anstecknadel oder aufgesticktes Emblem an der Kleidung geführt werden kann.

Der Ehrenstander zeigt einen schwarzen Ball in dem oberen, am Standerstock liegenden Feld des Clubstanders (Anlage).

Als Clubflagge wird die gemäß Verordnung des Reichsmarineamtes vom 26. März 1906 verliehene Flagge bezeichnet (Marineverordnungsblatt Nr. 6, Berlin, den 28. März 1906). Sie wird als Flagge geführt, wenn die Flaggensetze dem nicht entgegenstehen (Anlage).

Das Clubwappen ist das Wappenschild aus der Clubflagge, das ein stehendes schwarzes Kreuz enthält, dem im Schnittpunkt der Balken ein weiteres kleines Wappen mit einem stilisierten Adler eingefügt ist. Das Clubwappen (leicht abgewandelt mit Spitze unten) wird verwendet im Mützen-schild, im Clubring und im Goldenen Clubwappen.

§ 4 Organe des Clubs, Geschäftsjahr

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Schiffferversammlung
4. der Ältestenrat

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Arten und Aufnahme von Mitgliedern

Der Club besteht aus seinen Mitgliedern. Sie werden auf Antrag hin durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes in den Club aufgenommen.

1. Der Club kennt folgende Arten von Mitgliedern: Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Vorläufige Mitglieder und Fördermitglieder.

1.1. Ordentliche Mitglieder

Das sind natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.1.1. Ehrenmitglieder

Das sind ordentliche Mitglieder, welche sich um die Ziele des Clubs (§ 2) oder sonst in besonderer Weise um den Segelsport verdient gemacht haben.

Es können sowohl Mitglieder als auch Außenstehende für die Ernennung vorgeschlagen werden. Der Vorschlag darf nur mündlich durch den Vorstand vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gemacht werden. Vorher muss der Ältestenrat seine Zustimmung gegeben haben.

Nach Bekanntgabe des Vorschlages darf eine Erörterung aus der Versammlung der Abstimmung nicht vorausgehen. Die Ernennung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Innerhalb dieser Ehrenmitgliedschaft kann die Versammlung noch über eine besondere Benennung beschließen (z.B. Ehrenvorsitzender, Kommodore usw.)

Ehrenmitglieder haben das Recht, den Ehrenstander zu tragen und zu führen. Zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen sind sie nicht verpflichtet. Über die Ernennung wird ihnen eine Urkunde ausgestellt.

1.1.2. Mitglieder auswärts

Das sind Ordentliche Mitglieder, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großbereichs des Hamburger Verkehrsverbundes haben und von den sportlichen Einrichtungen des Clubs keinen Gebrauch machen.

1.1.3. Mitglieder in Ausbildung

Das sind Ordentliche Mitglieder, welche nachweisen, dass sie sich in Ausbildung befinden. Die Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied in Ausbildung endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres, die Mitgliedschaft im Club dauert an.

1.2. Jugendmitglieder

Das sind natürliche Personen, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme das 7. Lebensjahr vollendet haben. Außerhalb der Jugendabteilung haben Jugendmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes. Ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Die Jugendmitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitgliedschaft im Club dauert an.

1.3. Vorläufige Mitglieder

Das sind natürliche Personen, welche vorläufig aufgenommen wurden und zum Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorläufige Mitgliedschaft ist einmalig und auf ein Jahr beschränkt. Vorläufige Mitglieder stehen Ordentlichen Mitgliedern mit der Einschränkung gleich, dass sie kein Stimmrecht haben.

1.4. Fördernde Mitglieder

Das sind juristische Personen, welche die Ziele des Clubs unterstützen. Personenvereinigungen werden als juristische Personen behandelt.

Fördernde Mitglieder können durch eine Person bei den Mitgliederversammlungen vertreten werden, haben aber kein Stimmrecht und sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen befreit.

2. Aufnahme von Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aufgenommen. Jugendmitglieder, Vorläufige und Fördernde Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

Vor der aufnehmenden Mitgliederversammlung sollen die Aufnahmesuchenden Gelegenheit erhalten, an Clubveranstaltungen teilzunehmen, bei denen die Namen der Aufnahmesuchenden bekannt zu geben sind. Das Aufnahmegesuch ist auf einem Vordruck an den Vorstand zu richten, der eine Vorprüfung vornimmt. In dem Aufnahmegesuch hat der Aufnahmesuchende die Satzung anzuerkennen.

Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Beschluss mit nicht mehr als einer Gegenstimme gefasst wurde.

§ 6 Jugendabteilung

1. Mitglieder der Jugendabteilung

In der Jugendabteilung sind alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahres zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung wird von einem Jugendwart und einem Jüngstenwart betreut. Diese müssen ordentliche Mitglieder sein, werden von der Jugendversammlung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind Mitglieder des Vorstandes.

2. Jugendordnung & Jugendetat

Die Jugendabteilung gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Jugendordnung. Die Jugendordnung darf nicht gegen die Satzung verstoßen. Die Jugendabteilung hat einen Jugendetat, der vom Vorstand festgelegt wird.

3. Jugendversammlung

Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen und wird vom Jugendwart geleitet. Der Vorstand wird als Gast zu den Jugendversammlungen eingeladen.

4. Bootsbetrieb

Die Jugendabteilung regelt den Betrieb der ihr zugeordneten Boote und Schiffe in Übereinstimmung mit der Jugendordnung und den gesetzlichen Vorgaben.

Der Jugendwart gibt die berechtigten Schiffsführer dem Vorstand bekannt. Der Vorstand hat ein Vetorecht

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod

2. durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen. Die Erklärung des Austritts befreit nicht von der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr (§§ 10 und 11). Für das folgende Geschäftsjahr tritt Befreiung nur ein, wenn der Austritt vor dem 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres in gültiger Weise angezeigt worden ist.

3. durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,

- 3.1. wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen ist. In diesem Fall entscheidet über den Ausschluss der Vorstand durch einen Beschluss, der dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Die Forderungen des Clubs an das ausgeschlossene Mitglied bleiben bestehen. Eine postalisch unanbringbare Mitteilung an das Mitglied ist zu den Akten zu nehmen und gilt als übermittelt.

Werden Verpflichtungen gegen den Club aus § 11 Abs. 6 nicht erfüllt, so kann der Ausschluss nur durch einen Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

- 3.2. wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt oder Handlungen begangen hat, die das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitgliedes in Frage stellen.

Die Ausschließung kann nur durch einen Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Über den Ausschluss von Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes wird – gegebenenfalls nach Beschlussfassung durch den Ältestenrat – nicht in die Tagesordnung aufgenommen, sondern dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen und den anderen Mitgliedern mindestens eine Woche vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

In dieser Versammlung hat das betreffende Mitglied das Recht, sich zu verantworten; es hat aber kein Stimmrecht. Der Ausschluss ist beschlossen, wenn dreiviertel aller Anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Die Forderungen des Clubs auf Beiträge und / oder Umlagen, nicht jedoch Schadenersatzforderungen, gelten als erloschen. Eine postalisch unanbringbare Mitteilung an das Mitglied ist zu den Akten zu nehmen und gilt als übermittelt.

§ 8 Vereinsvermögen

Ansprüche an das Vereinsvermögen besitzen die Mitglieder weder während ihrer Zugehörigkeit zum Verein, noch nach ihrem Ausscheiden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs sowie zur Nutzung der clubeigenen Boote der Clubanlagen und der Bücherei berechtigt. Sie haben die dafür erlassenen Sonderbestimmungen zu beachten.

Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder und ausnahmsweise auch Jugendmitglieder angehören. Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die mit der Ernennung zum Schiffer verbundenen Rechte (§§22, 23) uneingeschränkt auszuüben.

Führung von Clubabzeichen

Alle Mitglieder sind zum Tragen des Clubabzeichens berechtigt. Das Mützen-abzeichen darf nur bei segelsportlichen Anlässen in Verbindung mit einer Kleidung getragen werden, die den Gebräuchen der Seefahrt und des Segelsports entspricht.

Die clubeigenen Boote sowie die Eignerboote, für die ein Standerschein ausgestellt ist, dürfen den Stander des Clubs führen. Auf anderen Booten kann der Vorstand auf Antrag die Führung des Clubstanders für eine befristete Zeit genehmigen (s.a. § 23).

Mitgliedern, die sich in seglerischer Hinsicht besonders verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Beschluss einer Mitgliederversammlung das Recht zur Führung des Ehrenstanders verliehen werden. Über die Verleihung wird dem Inhaber eine Urkunde ausgestellt.

Yachten, die zur Führung des Clubstanders berechtigt sind (§ 23), dürfen den Ehrenstander setzen, solange sich ein Inhaber des Ehrenstanders als Mitglied der Besatzung an Bord befindet.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft sind folgende Verpflichtungen verbunden:

- Eintreten für den Vereinszweck
- Einsatz bei sportlichen Aktivitäten des Clubs
- Mitarbeit und Beteiligung an Clubveranstaltungen
- Mitwirken an der Unterhaltung des Vereinseigentums
- Pünktliche Beitragszahlung

§ 11 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kostenbeteiligungen

Der Club erhebt Mitgliedsbeiträge, einmalige Aufnahmegebühren und Umlagen. Weiter erhebt er Kostenbeteiligungen für die Nutzung seiner Schiffe und Anlagen sowie für Artikel und Leistungen des Clubs.

1. Die Mitgliederversammlung kann für die einzelnen Arten von Mitgliedern unterschiedlich hohe Beiträge und Gebühren festsetzen.
2. Die Höhe der Beiträge von Fördernden Mitgliedern wird durch den Vorstand festgesetzt.
3. Die Tarife werden in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt. Diese wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern in besonderen Ausnahmefällen einen Teil ihres Beitrages und ihrer Gebühren zu stunden oder zu erlassen. Vorstandsmitgliedern kann in keinem Fall eine Vergünstigung gewährt werden.
5. Die Art der Mitgliedschaft wird einmal pro Jahr am 1. März festgelegt. Zu diesem Stichtag erfolgt die altersbedingte Eingruppierung. Im Eintrittsjahr erfolgen die Eingruppierung des Mitglieds sowie die Berechnung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr zum Tag der endgültigen Aufnahme als Stichtag.
6. Beschlussfassung über Umlagen
Werden im Laufe des Geschäftsjahres Ausgaben notwendig, die die seglerische Tätigkeit oder die Interessen des Clubs erforderlich erscheinen lassen und die nicht aus dem Haushalt des Clubs bestritten werden können, so kann in einer Mitgliederversammlung eine Umlage beschlossen werden. Dies ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufzuführen. Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen.

Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr – möglichst im Stiftungsmonat – findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen werden. Dies muss geschehen, wenn zehn oder mehr ordentliche Mitglieder es beantragen.

§ 13 Einladung und Stimmrecht

Jede Mitgliederversammlung und ihre Tagesordnung ist den stimmberechtigten Mitgliedern durch in Textform Mitteilung mindestens eine Woche vorher bekannt zugeben und außerdem im Clubheim in geeigneter Weise auszulegen.

Jede Mitgliederversammlung ist in Angelegenheiten, die auf der satzungsgemäß vorher bekannt gemachten Tagesordnung stehen, beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, darunter drei vom Vorstand, daran teilnehmen.

Das Stimmrecht bei den Versammlungen steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu, soweit die Satzung nicht ausdrücklich Einschränkungen vorsieht. Das Stimmrecht ruht für Mitglieder, die der Beitragspflicht (§ 10) nicht genügt haben, es sei denn, der Vorstand hat besondere Gründe anerkannt.

Stimme hat nur das anwesende Mitglied.

Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, weil nicht zehn stimmberechtigte Mitglieder oder weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist eine weitere Mitgliederversammlung, die auf Grund dieser Tatsache einberufen wird, in jedem Fall beschlussfähig, wenn mindestens einer der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

Bei allen Beschlüssen, zu denen satzungsgemäß nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung über Anträge, die während der Beratung über eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit gestellt werden, erfolgt in zweiter Lesung in einer neu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Wenn der Vorsitzende der Versammlung oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es fordern, muss diese Versammlung innerhalb der folgenden zwei Wochen stattfinden. Diese Versammlung ist für diesen Punkt der Tagesordnung auf jeden Fall beschlussfähig.

Anträge können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden; sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen und am Ende der Versammlung vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14 Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Jahres- und Kassenbericht des verflossenen Geschäftsjahres,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Neuwahl des Vorsitzenden (nach Maßgabe des § 16),
4. Neuwahl des übrigen Vorstandes (nach Maßgabe des § 16) und des Ältestenrates,
5. Neuwahl der Rechnungsprüfer,
6. Neuwahl der Ausschüsse,
7. Festsetzung des Haushaltes (§ 11)
8. Gruppen

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen begründeten Antrag für bestimmte Aktivitäten eine Gruppenorganisation beschließen. In dem Antrag sind die Aufgaben, Funktionen und Mittel zu bestimmen, die für die erfolgreiche Arbeit der Gruppe erforderlich sind. Einer solchen Gruppe werden Mittel im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellt, die nach Maßgabe der Zweckbestimmung selbständig bewirtschaftet werden können. Der Vor

stand, insbesondere der Schatzmeister, führt die Aufsicht über die sachgerechte Verwendung der Mittel.

Die Punkte 6. bis 8. können auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zurückgestellt werden.

Vorstand

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzendem
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Sprecher der Schifferversammlung
- dem Ausbildungswart
- dem Clubheimwart
- dem Jugendwart
- dem Jüngstenwart sowie
- den Sprechern von Gruppen, die auf Beschluss einer Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

§ 16 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Zwei-Jahres-Rhythmus gewählt bzw. im Amt bestätigt, und zwar:

In ungeraden Jahren

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Schatzmeister
- der Schriftführer

in geraden Jahren:

- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der stellvertretende Schriftführer
- der Ausbildungswart
- der Clubheimwart.

Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung des clubältesten, stimmberechtigten oder eines anderen, von der Versammlung bestimmten Mitgliedes durch Stimmzettel statt. Vereinigt keines der auf den Stimmzetteln genannten Mitglieder zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl vorzunehmen. Die Zahl der abgegebenen Stimmen ist maßgeblich, wenn sie auch ohne Namen abgegeben worden

sind. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorsitzenden.

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder sowie die Bestätigung des Jugendwartes, des Jüngstenwartes, des Sprechers der Schifferversammlung und der Sprecher der Gruppen erfolgt offen oder auf Antrag aus der Versammlung durch geheime Wahl.

§ 17 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt ein Clubmitglied kommissarisch zu bestellen.

§ 18 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.

Dieser Beschluss ist auch gültig, wenn er nicht gemäß § 13 auf der Tagesordnung gestanden hat.

§ 19 Beschlüsse des Vorstandes

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens von drei weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.

§ 20 Vertretung des Clubs

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister vertreten, und zwar jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand ist ermächtigt, ein oder mehrere Mitglieder des erweiterten Vorstands bzw. Beauftragte sowie jeden der Sprecher der Gruppen im Rahmen ihrer Gruppenarbeit zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu bevollmächtigen.

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist unbeschränkt.

Schifferversammlung

§ 21 Schifferversammlung

In der Schifferversammlung sind die von ihr ernannten Schiffer sowie Eigner von Yachten, die den Clubstander führen dürfen, zusammengeschlossen. Sie wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte jeweils für das Geschäftsjahr.

Die Schifferversammlung ist keine Versammlung im Sinne des § 12. Sie erstellt zur Durchführung ihrer Aufgaben die Schifferordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; diese steht jedem Mitglied zur Verfügung.

Der Schiffferversammlung obliegt es, die Richtlinien für die seglerischen Aktivitäten mit den clubeigenen Seeschiffen festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Die Schiffferversammlung fördert und koordiniert die seglerische Ausbildung und Qualifizierung insbesondere des Schifffernachwuchses, nimmt die Ernennung zu Schiffen gemäß Schifferordnung unter Berücksichtigung gesetzlichen Bestimmungen vor, führt Verklarungen durch und pflegt den Erfahrungsaustausch im Club.

Schiffferversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Schiffen durch den Sprecher einberufen.

An den Schiffferversammlungen nehmen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teil und gegebenenfalls geladene Gäste.

Das Stimmrecht in der Schiffferversammlung regelt die Schifferordnung.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse der Schiffferversammlung aufheben.

§ 22 Führung der clubeigenen Seeschiffe

Nur die Schiffer des Club (§ 21 Absatz 1) haben das Recht, die clubeigenen Seeschiffe gemäß der Schifferordnung zu führen.

§ 23 Schifferpatente, Führerscheine, Standerschein, Yachtregister

Über die Ernennung von Mitgliedern zu Schiffen entscheidet die Schiffferversammlung nach der Schifferordnung. Clubmitglieder mit vom Deutschen Segler-Verband erteilten oder von ihm anerkannten sonstigen Führerscheinen können auf Antrag vom Vorstand den Standerschein zum Führen des Clubstanders (§ 3) auf Eignerschiffen erhalten; Voraussetzung hierfür ist: seemännische Eignung und Anerkennung der Ordnungsbefugnis der Schiffferversammlung (§ 24). Der Clubstander darf nur gesetzt werden, wenn das Schiff unter den genannten Voraussetzungen von einem Standerschein-Inhaber geführt wird.

Auf Antrag erfolgt bei Zuteilung des Standerscheins die Eintragung in das Yachtregister des Clubs.

Werden Yachten gechartert, deren Eigentümer nicht Clubmitglied sind, so kann auf Antrag des charternden Clubmitglieds ein Standerschein unter den oben genannten Voraussetzungen für die Zeit der Charterung erteilt werden.

§ 24 Verklarungen, Verstöße

Alle Schiffsführer von Clubbooten sowie Eigner von Yachten, die den Rhe-Stander führen, unterliegen bei Havarien, Unfällen und Schäden aller Art im Segelbetrieb und groben Verstößen gegen Seemannschaft und Yachtgebräuche oder in Fällen, in denen das äußere Ansehen des Clubs betroffen ist, der Verklarung durch die Schiffferversammlung. Jedes Mitglied ist gegebenenfalls zu schriftlicher und mündlicher Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet. Bei Schuld nachweis kann die Schiffferversammlung Verweis, vorübergehendes Segelverbot oder Patententzug beschließen.

Die Schiffferversammlung erlässt eine Verklarungsordnung. Diese enthält auch Regeln zur Vermeidung von seglerischen Schadensfällen, die für die Schiffer und Eigner von Yachten, die den Rhe-Stander führen dürfen, maßgebend sind.

Ältestenrat

§ 25 Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, von denen jedes mehr als zehn Jahre stimmberechtigtes Clubmitglied sein muss und nicht Vorstandsmitglied sein darf.

Die Mitglieder des Ältestenrats wählen ihren Vorsitzenden. Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Zur Beschlussfassung des Ältestenrats müssen mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sein.

Vorstand und Mitglieder können den Ältestenrat anrufen bei Meinungsverschiedenheiten, Ausschlussverfahren oder besonderen Vorkommnissen, die eine Gefährdung der Vereinsziele (§ 2) bedeuten.

Die Entscheidungen des Ältestenrats sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, dem der Vollzug obliegt. Er muss, falls er die Entscheidung des Ältestenrats nicht billigt, eine Mitgliederversammlung anrufen. Gegen die Vollzugsmaßnahmen des Vorstandes ist Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Schlussbestimmung

§ 26 Satzungsänderung

Änderungen oder Zusätze der Satzung, die vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden, müssen ordnungsgemäß auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Zur Annahme von Satzungsänderungen oder Zusätzen zur Satzung sind dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 27 Auflösung und Aufhebung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Clubs kann nur mit Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Clubvermögen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls sie nicht mehr besteht, soll das Vereinsvermögen der Bundesregierung mit der Maßgabe zufallen, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Amateursegelsports zu verwenden ist.

§ 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Für seine Verbindlichkeiten haftet der Club lediglich mit seinem Vereinsvermögen.